

(...)

§ 16

Bürgerbegehren

(§ 26 Absätze 1 bis 6 und 9 GO)

(1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Umgehend nach Eingang des Begehrens ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit zu veranlassen, die innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein muss. Die Fraktionen sowie die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder sind über den Eingang eines Bürgerbegehrens unverzüglich zu informieren.

(3) Der Rat berät zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung. Das Ergebnis der Vorprüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Bürgerbegehren beizufügen. Sollte die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens offensichtlich sein, kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

(4) Der Rat beschließt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sollte das Begehren unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertreterinnen/Vertreter des Begehrens erhalten in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Unzulässig sind Bürgerbegehren:

1. die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO nicht entsprechen;
2. die nicht innerhalb der in § 26 Abs. 3 GO festgesetzten Frist eingereicht wurden;
3. bei denen das Quorum gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 GO nicht erreicht wurde;
4. über die in § 26 Abs. 5 GO genannten Angelegenheiten.

(5) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, findet spätestens in der darauf folgenden Ratssitzung die sachliche Beratung über das Bürgerbegehren statt. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt die Verwaltung eine fachliche Stellungnahme an. Die Vertreterinnen/Vertreter des Bürgerbegehrens sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Rat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 26 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden. Diese ist in den Grenzen der Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.

(7) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksvorsteherin/vom Bezirksvorsteher entgegengenommen. Die Bezirksvertretung bedient sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 26 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden. Bürgerbegehren, bei denen es nicht um eine bezirkliche Angelegenheit geht, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 und § 17 Hauptsatzung entsprechend.

§ 17
Bürgerentscheid
(§ 26 Absätze 6, 7 GO)

(1) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt. Der Abstimmungstag wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bestimmt. Er wird unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes im „Amtsblatt der Stadt Köln“, im „Kölner Stadt-Anzeiger“ und in der „Kölnischen Rundschau“ öffentlich bekannt gemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens bis drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort. Zeitgleich mit dieser Nachricht werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§§ 40, 36 GO NRW) vertretenen Auffassungen informiert.

(2) Die Stimmlokale sollen in den für die Kommunalwahlen genutzten Wahlgebäuden eingerichtet werden. Je Wahlgebäude ist mindestens ein Stimmlokal für den Bürgerentscheid vorzusehen. Die Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(3) Ist die/der Stimmberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für sie/ihn ausgewiesenen Stimmlokal in der Lage, kann sie/er ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Freitag - 18.00 Uhr - vor dem Abstimmungstag Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe anfordern. Die Stimmunterlagen müssen spätestens um 18.00 Uhr am Abstimmungstag beim Wahlamt eingehen. Verspätet eingegangene Stimmunterlagen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

(4) Die gestellte Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

(5) Im Übrigen finden auf die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und Wahlausschuss (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), die Wählerverzeichnisse (§§ 9 bis 11), die Stimmzettel (§ 23) sowie die Durchführung der Wahl (§§ 24 bis 30) und die korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung. Als Erleichterung für Menschen mit Behinderungen sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung die Maßgaben der §§ 32 Abs. 6, 34 a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.

(6) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

(...)